Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/9/22 3R249/05y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.2005

Norm

ZPO §405
ABGB §1304

Rechtssatz

Bei der Teileinklagung eines Schadens ist auf die anerkannte Mithaftungsquote auch dann Bedacht zu nehmen, wenn unter Behauptung des Verschuldens des Gegners statt eines eigenen Mitverschuldens nur eine Mithaftung nach EKGH eingeräumt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 R 249/05y
  Entscheidungstext LG Feldkirch 22.09.2005 3 R 249/05y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2005:RFE0000141

Dokumentnummer

JJR_20050922_LG00929_00300R00249_05Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at